Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 27 (1877)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schuhmachern

Autor: Trechsel, F.

Kapitel: 3: Organisation

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenig erfreuliches Bild und es bedurfte nichts Geringeres als einer tiefgreifenden Umwandlung der Dinge, wenn das Leben der Gesellschaft sich wieder besser und gesunder gestalten sollte.

3. Organisation.

Das Gemeine oder Große Bott, die oberste ge= sellschaftliche Behörde, bestand wie überall aus sämmtlichen ehrenfähigen Meistern und Stubengesellen und versammelte sich, später wenigstens, ordentlicher Weise im Anfange des Jahres auf dem Zunfthause. Von ihm wurden die neuen Mitglieder angenommen, die Beamtenwahlen getroffen und über alle wichtigen Fragen und Anträge beschlossen. Trot dieser scheinbar demokratischen Anlage machte sich aber der aristokratische Zug, der das Staatswesen im Großen je länger je mehr beherrschte, auch hier im Kleinen geltend, und es rührt vielleicht zum Theil daher, daß die Klage über unfleißigen Besuch des Großen Bottes kaum je aus den Akten verschwindet, und daß einmal gleichsam als etwas Besonderes von einer Wahl bemerkt wird, sie sei mit 37 Stimmen gegen 6 getroffen worden. Es half nicht viel, daß man hie und da die festgesette Buße von 1 Pfd. ein= zuziehen gebot oder die Ausbleibenden zur Verantwortung Bevogtete, Bergeldstagte, Afsiftirte durften übri= vorlud. gens nicht stimmen; aus dem Botte zu schwaßen, war bei Strafe untersagt und Beleidigungen vor demselben murden ftrenge geahndet und mit 3 Pfd. gebüßt.

Als die ersten und frühesten Beamten der Gesellschaft sind zunächst die beiden Stubenmeister zu nennen, ohne Zweisel die Nachfolger der zwei oder vier Geschwornen, welche schon die Ordnung von 1373 vorschreibt. Sie übten

die Polizei und Freveljustiz, die der Zunft in ihrem Hause zustand, verleideten die Strafbaren, bezogen und verrechneten die Bußen und gewisse Gefälle und hatten die Aufsicht über den Stubenwirth und sein Hauswesen, obschon es auch wohl vorkam, daß der Hauswirth selbst zum Stubenmeister und der Bock zum Gärtner gesetzt wurde. Ihr Amt dauerte in der Regel zwei Jahre, aber so, daß mährend der Eine nach Verfluß des ersten Jahres auf sein Nachwerben die Bestätigung für ein zweites erhielt und zum älteren oder "regierenden" Stubenmeister vorrückte, zu gleicher Zeit ein neugewählter jüngerer in's Amt trat. Erst seit 1731 kam es öfter vor, daß Derselbe mehrere Jahre das Amt ver= waltete, vermuthlich weil es mehr Bürde als Würde und Vortheil brachte und darum wenig gesucht wurde. sieht dieß aus einem Beschlusse von 1752, nach welchem derjenige, der die Wahl zum Stubenmeister ausschlug, 10 Thaler in's Armengut entrichten mußte, wozu auch jogleich der Gewählte sich ohne Widerrede verstand. Stellung der Stubenmeister zu den Vorgesetzten erscheint übrigens nicht ganz klar, ihr Amt war jedenfalls das ältere, sie wurden gleichfalls vom Gr. Botte erwählt und hatten jogar einigen Ginfluß auf die Wahl der Vorgesetzten. Dieß konnte denn auch leicht zu Reibungen und einem selbst= bewußtern Auftreten Anlaß geben, wie der folgende kleine Vorfall beweist. Der regierende Stubenmeister Bankau hatte in einem geringen Streithandel zwischen zwei Meistern einen Spruch gefällt, den die Vorgesetten als unmotivirt aufhoben und ihm zu verstehen gaben, "daß er sich fünftighin solchen unnügen. Grüblens wohl mussigen könne." darauf wurde, sei's durch Bankau selbst oder auf seine An= regung, der Hauswirth und besonders dessen Frau wegen übler Aufführung verklagt, gleichwohl aber bei mangelnden

Beweisen auf's Neue bestätigt, unter Bedrohung sofortiger Verstoßung, wenn die Klage sich erwahren sollte. — Statt nun am Großen Botte 1705, da feine Amtsdauer zu Ende ging, selbst zu erscheinen, ließ Bankau durch seinen jungern Collegen Lutstorf eine "Abdankungsschrift" einreichen, welche in fehr spöttischen Ausdrücken abgefaßt mar, und in welcher er das Gesellschaftshaus ganz unverblümt ein — schlechtes Haus nannte. Fast einhellig wurde beschlossen, daß er deß= halb sowie wegen Unfleiß und Ungebühr gegen die Bor= gesetten, als der Entlassung unwürdig, seines Umtes ent= sett sein solle. Auch Lutstorf, der sich zudem für seine Wiederbestätigung "ziemlich mager" empfohlen hatte, ent= ging der Entsetzung nur badurch, daß er die ganze Schuld auf Bankau schob und sich in Zukunft besser und ehrerbie= tiger zu benehmen versprach. — Die Art übrigens, wie Bankau seinen Groll gegen die Gesellschaft ausließ — wir werden sie später andeuten - läßt sich durchaus nicht recht= fertigen, und noch 1709 mußte er laut Rathserkenntniß mehreren von ihm gescholtenen Vorgesetten im Großen Botte Chrenerklärung leiften.

Ueber die Entstehung, die Zusammensetzung und die ursprünglichen Befugnisse der eigentlichen Berwaltungs= behörde, des Vorgesetzten = Vottes, sehlen uns dagegen alle Nachrichten. In der Baurechnung von 1424 und den nachfolgenden Verhandlungen sindet sich noch keine Spur desselben; es sind einzelne, namentlich bezeichnete Meister, wie Sengi, Rietwyl, Trachselwald, von Liebewyl, wahrsicheinlich die damaligen jeweiligen Stubenmeister, welche im Namen der Gesellschaft verhandeln. Hatte früher ohne Zweisel im Großen Votte der ältere Stubenmeister — daher der "regierende" — den Vorsitzgesührt, so scheint es, daß man mit der Zeit den "Herren des Standes", den Mitgliedern

des Kleinen und Großen Rathes, den gewesenen Land= vögten und den höhern Staatsbeamten einen Ehrensitz und ein gewisses Vorrecht einräumte, woraus zulett, vielleicht mit Zuziehung anderer Notabeln, ein eigenes Collegium von selbst sich bilden mochte. Die Einrichtung dieser Behörde, oft auch kurzweg "die Herren" oder "das Herren=Bott" genannt, war im Wefentlichen berjenigen auf andern Be= fellschaften ganz ähnlich; die Mitglieder blieben lebens= länglich im Amte; man sieht nirgends, daß die Stuben= meister darin Sit und Stimme gehabt hätten, wohl aber betrachtete man sie nachher als vorzüglich dazu geeignet, und von 1743 an wurde sogar ein neugewählter Borge= setzter, der nicht Stubenmeister gewesen, mit einer Taxe von 4 Duplonen belegt. In den Händen der Vorgesetzten con= centrirte sich die ganze Leitung der Gesellschaftsangelegen= heiten, die Führung der laufenden Geschäfte, die Rechnungs= prüfung u. j. w. — Wohl schon vorher, aber ausdrücklich erst seit 1648 stand der Obmann als Präsident beider Botte an der Spite der Gesellschaft; er wurde vom Großen Botte gewöhnlich aus der Zahl der hervorragendsten Stan= desglieder gewählt und ihm in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, 3. B. auf einer Vogtei, ein Statthalter beigegeben, zuweilen auch von ihm selbst bezeichnet. Da indessen die Gesellschaft nur wenige angesehene, zumal pa= trizische Geschlechter zählte, so war es begreiflich, daß die Obmänner und Statthalter zeitweise fast consecutiv den= felben Familien entnommen wurden; wir finden 3. B. in den Jahren:

1648 als Obmann: Alt=Castlan Lienhardt.

(Statthalter: Vogt Müsli.)

1662 " " Schultheiß Sam. Holger von Büren.

1670	als	Obmann:	Joh. Holher, d. R. und Vogt zu
			Buchsee. 1)
1691	"	"	Abr. Lienhardt, Landv. zu Laupen.
			(Statthalter: Sam. Gerwer.)
1701	. 11	71	Dav. Lienhardt, d. R. und Ob.
			Spitalmeister.
			(Statthalter: Abr. Lienhardt XVI
			und Rittmeister.)
1707	"	"	Abr. Lienhardt (derselbe).
			(Statthalter: Joh. Keller — J. R.
			Holter.)
1727	"	<i>,,</i>	Salzdirektor Lienhardt.
1735	"	"	Rathsherr Holzer.

Späterhin treten die Küpfer, Forer und Brunner in die Reihe. — Erst nachherigen Datums ist das Amt eines Seckelmeisters, dessen Funktionen sonst wohl die Stubenmeister versehen hatten. Als 1656 zum ersten Male der Antrag gestellt wurde, einen Seckelmeister zu ernennen, hieß es, man wolle bei'm alten Brauche bleiben; zehn Jahre nachher, am 1. März 1666, wurde indessen einem erneuerten Antrage Folge gegeben, die Sache jedoch nicht rein und consequent durchgeführt, indem ein Theil der Einnahmen fortwährend den Stubenmeistern zu beziehen und zu ver= rechnen überlassen blieb. Die Besoldung, aufänglich von 15 Kronen, stieg nach und nach auf 35 und 1802 auf 50 Kronen. — Bereits 1670 wird auch eines Almos= ners erwähnt, dessen Amt erst in der Folge von größeren Bedeutung werden sollte. Beide, Seckelmeister und Almos= ner, hatten eine Amtsdauer von 6 Jahren, waren aber

¹⁾ Nach der Burgerbesatung von 1673 saßen 3 Holter im Gr. Rathe. Tillier, IV, S. 390.

sogleich wieder wählbar; die unpraktische Vorschrist von 1748, daß dieß erst nach 3 Jahren der Fall sein dürse, blieh nur sechs Jahre in Kraft. — Es verstand sich übrigens von selbst, daß Beide mit zum Vorgesetzen=Botte gehörten; nicht so dagegen der Stubenschreiber, welcher nur durch besondere Wahl in dasselbe gelangte, was zwar auch, aber selten vorkam. Den Schluß der Beamtenreihe machte der Umbieter.

Diese, wie man sieht, ziemlich patriarchalische Verfassung des 17. Jahrhunderts erlitt jedoch im Anfange des fol= genden eine Aenderung, die für die Kenntniß der damaligen Zeitrichtung nicht ohne Interesse ist. Die stets zuneh= mende, seit 1651 auch offiziell gewordene Scheidung der Burgerschaft in die drei Klassen der Patrizier, alten Burger und Habitanten oder ewigen Einwohner, die immer größere Ausschließlichkeit der Theilnahme am Regiment zu Gunsten der bevorzugten Familien und daherige Zurückdrängung des bürgerlichen Elements von den Ehren und Genüssen des= selben erzeugten nach und nach in den mittlern Ständen einen Beift der Unzufriedenheit und der Gährung, der freilich erst nach längerer Zeit, im Memorialistenhandel von 1744 und im Burgerlärm von 1749 zum Ausdrucke und Aus= bruche kam, allein schon lange vorher im Stillen vorhanden war, und in einzelnen Symptomen sich kundgab. Dieß war namentlich und, wie es scheint, vor andern auf un = jerer Gesellschaft der Fall, wo es sogar eine Art von Revolution im Kleinen hervorrief. Wir wiffen nämlich bereits, welches Ansehen und welche hervorragende Stellung während einer längern Reihe von Jahren die Familie Lienhardt behauptete, und es wäre nicht zum Verwundern, wenn sie sich mehr und mehr wirklich als "Herren" gefühlt und gerirt hätten. Besonders mochte es den Migmuth und

Neid der übrigen Vorgesetten erregen, daß mährend der Rrantheit des Obmanns und Oberspitalmeisters Dav. Lien= hardt, deffen Neffe Abrah. Lienhardt das Statthalteramt versah, und dazu kam noch, daß dieser ziemlich selbstherrlich und eigenmächtig verfuhr und auch die freie Meinungs= äußerung nicht immer zum Rechte kommen ließ. So wurde benn auch am 3. April 1705 — dem Jahre des Auftritts mit Bankau — in der Rechnung des Seckelmeisters Forer gerügt, daß auf bloßen Befehl des Obmanns oder Statt= halters den Gesellschaftsarmen verschiedene Steuern verab= folgt worden seien, was ohne Wissen der andern Bor= gesetzten nicht mehr geschehen solle; widrigenfalls dergleichen Posten nicht passirt würden. Aus solchen und andern Ur= sachen, — benn die Aften sind sehr schweigsam darüber, entstand eine ernste Mighelligkeit zwischen dem Statthalter und einem Theile der Vorgesetzten, die zuletzt durch den Rath beigelegt werden mußte. Wir lassen das daherige Restript vom 13. August 1705 dem Hauptinhalte nach folgen, da es die Situation am besten kennzeichnet.

"Zedel an Mer. Hrn. die Vorgesetzten EEden Gesell= "schafft zu Schuhmacheren.

"Nachdeme Ming. Hrn. heutigen Morgens widerbracht "worden, wie Meh. Hrn. die Committierte nach J. Gn. "befelch Hrn. Rittmeister Abrah. Lienhardt, so bisharo an "seines Oncle, Hrn. alt Spitahlmeistern Lienhardts statt, "auf diser Gesellschafft als deroselben Sechszehner die "Statthalter=Stell eines Obmanns versehen, Eins; — Denne "Hrn. alt Weinschenken Keller, Hrn. Rud. Ris, Hrn. Wein= "schenken Müsli und Hrn. Uriel Freudenberger, als 4 von "den Eltesten und Vorgesetzten anderstheils, sowohl streitiger "Statthalteren=Verwaltung, Haushaltung, Bott=Versam= "lungen als anderer Gesellschafftssachen halb gegen einanderen

"vernommen, Habend J. Gn. zu fünfftiger wegweisung und "Berhüetung aller ferneren mißhälligkeiten nachfolgende "Verordnung zethun gutfunden.

- 1) "Daß Hr. Kittmeister Lienhardt in noch währender "Indisposition seines Oncle Hrn. alt Spithalmeistern, zu= "mahl Er der einzige in der Zahl Mrg. Hrn. deß großen "Raths und in ansehen deß Charakters eines Sechszechners "der E. Gesellschafft, noch ferners biß seiner persohn zu= "tragende Enderung ben der Statthalterstelle verbleiben, "Ihme die dahar zustehende deserent und respect erzeigt "werden, Er aber auch dise Verwaltung in gezimmender "Woderation, als under wahren Stubengenossen sühren, "und also zu so nothwendiger und anstendiger Union alle "Handlungen zu verleiten trachten solle.
- 2) "Sollen neben dem Obmann oder Statthalter noch "10 andere von den Eltesten und Verstendigsten, halb von "der Meisterschafft und halb von anderen Stubengenossen "durch gesamtes Pott zu Vorgesetzten verordnet und auf zu= "tragenden Todtsahl des Verstorbenen platz durch samtliche "Stubengenossen widerumb mit einem anderen ergentzt werden.
- 3) "In vorfallenden Zutragenheiten, derenthalb der "Hr. Obmann oder Statthalter erinnert wurde, oder Er "selbsten etwas vorzubringen oder vorzunemmen hette, oder "auf empsahende Zedel der eint oder anderen Cammer, soll "Er ermelten 10 Vorgesetzten zusamenpieten laßen, umb zu "sehen, ob die sachen eine Zusamenkunsst der ganzen Ge-"sellschaft erfordere, in welchem Fahl dann das Zusamen-"pott auf gelegene Zeit erfolgen soll.
- 4) "Wann dann das gante pott versamlet, soll einem Jeden "glied frenstehen, ohne einreden noch hindernuß in Gesell=
 "schaftsachen seine Meinung in gebührender bescheidenheit
 "anzubringen, und das Mehr alsdann statt und platz haben."

Das Uebrige betrifft die Meisterschaft und schließt mit Aufhebung aller gefallenen beleidigenden Reden und ein= dringlicher Mahnung zu Frieden und Eintracht.

Demgemäß bestätigte das Große Bott am 26. August die bisherigen Vorgesetzten und fügte, um die Zahl der zehn vollzumachen, zwei neue, einen Meister und einen Stubengenossen nach dem üblichen complizirten Wahlmodus hinzu. 1) Der Streit war dadurch für einmal geschlichtet, und zwar, mit Festhaltung des politischen Autoritätsprinzips, doch auch zu Gunften einer erweiterten Bertretung, welche 1750 jogar von freien Stücken auf 12, außer den Herren des hohen Standes, vermehrt wurde. — Allein die Vor= steherschaft hatte dadurch an Ansehn keineswegs gewonnen, es fielen mancherlei Scheltungen und Stichelreden über fie, jowohl im Gesellschaftshause als anderswo, die allerdings nicht ungeahndet blieben; insbesondere machte ihr der petulante Mitr. Dav. Haller durch allerlei Neckereien und Ungebühr viel zu schaffen. Man hatte sich u. A. heraus= genommen, ihm wegen unzwedmäßiger Behandlnng seines Lehrlings Vorstellungen zu machen. Als nun der Vor= gesette v. Werdt ihn deßhalb auf der Strage anredete, gab er diesem wiederholt zur Antwort: "Ihr meinet, ihr seiet weis und wigig; aber ihr find alle Narren; mein Seel, ihr seid all Narren." Auf v. Werdts Anzeige gestand Haller die Worte zu, sie seien ihm leid, er habe sie im Zorne geredet; er unterzog sich auch der Abbitte und der auferlegten Buße von 5 Thalern, erklärte jedoch zugleich, er begehre des Lehrjungen gar nicht mehr, Me. Hrn. die Vorgesetzten

¹⁾ Die Stubenmeister ernannten nämlich jeder zwei "Wahlsherren," diese vier machten sodann einen doppelten Vorschlag und das Gr. Vott wählte mit relativer Mehrheit. — Offenbar eine Nachahmung des Wahlspstems vor R. u. B.

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr start besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Vorgesetzten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgefühlt-

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der ge= sellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meister= schaft, d. h. die Gesammtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vor= schrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meister= botte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coordinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegen= stand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschafts= behörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter ein= ander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerfsgebräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli ver= zeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen